



# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ( AGB )**

der

Vermögensberatung **Kanzlei Nikoll & Raith Finanzberatung**  
IdF kurz: Finanzdienstleistungsunternehmer oder „FDLU“ genannt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab Erstübergabe und Kontaktaufnahme zwischen dem FDLU und dem Kunden für alle Vertragsbeziehungen einschließlich vorvertraglicher Rechtsbeziehungen, insbesondere für Finanzdienstleistungen, einschließlich der Analyse des Kundenvermögens und werden auch allen weiteren Verträgen der Vertragspartner zu Grunde gelegt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird. Subsidiär gelten die KHR 2005 des Fachverbandes Finanzdienstleister, die dem Kunden übergeben werden und auch unter [www.diefinanzdienstleister.at](http://www.diefinanzdienstleister.at) abrufbar sind.
- (2) Ist der Kunde Verbraucher, gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen nur insoweit, als sie den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht entgegenstehen. Die fettgedruckten Bestimmungen wurden ausdrücklich mit dem Kunden besprochen und einzeln ausgehandelt.

## **§ 2 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden**

- (1) Das FDLU benötigt für die sorgfältige und gewissenhafte Erbringung seiner Dienstleistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, dem FDLU alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, vollständig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und das FDLU von allen Umständen, die für die Erbringung der Dienstleistung von Relevanz sein könnten, in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen darf das FDLU ungeprüft zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern ein Irrtum des Kunden bzw. eine Fehlinformation des Kunden für das Finanzdienstleistungsunternehmen nicht von vorn herein erkennbar ist.
- (4) Der Kunde ermächtigt die mit ihm in Vertragsbeziehung stehenden Versicherungsanstalten, Investmentfonds und Banken zur Auskunftserteilung über alle Verträge des Kunden im Rahmen dessen Vermögensberatung und erteilt dem FDLU Vollmacht zur Daten- und Vertragsbestandsabfrage sowie Vertrags- und Dateneinsicht und entbindet diese gegenüber FDLU von ihrem Geheimhaltungspflichten. Über die Erklärungen und Unterlagen, die vom Kunden an FDLU übergeben wurden, besteht jedoch keine besondere Nachforschungspflicht des FDLU über weitere nicht genannte Verträge oder ihm nicht bekanntgegebene Umstände, die Einfluss auf die Verträge des Kunden in Bezug auf Vermögensanlage, Finanzierung oder Versicherung haben können.

## **§ 3 Vertraulichkeit, Datenschutz**

- (1) Das FDLU ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Das FDLU ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ( DSG 2000 ). Soweit Informationen ausschließlich in Bezug auf die Vermittlung von Wertpapierdienstleistungen ( z.B. Fonds) gegeben wurden, unterliegen diese dem Berufsgeheimnis nach den Wertpapieraufsichtsgesetz, dessen Verletzung strafbar ist.
- (2) **Der Kunde ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten durch FDLU oder das von ihm beauftragte Datenverarbeitungsunternehmen einverstanden. Die Ermächtigung kann jederzeit vom Kunden schriftlich widerrufen werden.**

#### **§ 4 Mitteilungen an den Kunden**

- (1) Vermittlungsaufträgen sollen nur nach vorheriger Beratung durch das FDLU erfolgen. Aufträgen mittels Telefon, Telefax oder E-Mail gelten nur dann als von FDLU angenommen, wenn FDLU die Annahme erklärt oder dem Kunden gegenüber erkennbar mit der Vermittlung beginnt.
- (2) Ist die Durchführung eines Vermittlungsauftrags nicht, oder nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ( bei Anlagen, die stark schwankenden Kursen unterliegen binnen einer Woche) möglich, hat das FDLU den Kunden hiervon ehest möglich zu informieren.
- (3) Das Finanzdienstleistungsunternehmen hat den Kunden über die Ergebnisse seiner Tätigkeit einen Bericht zu erstatten und dem Kunden alle relevanten Urkunden zu übermitteln. Die Handlungen gelten als vom Kunden genehmigt, wenn dieser nicht binnen 4 Wochen nach Erhalt schriftlich erklärt, mit berichteten Schritten nicht einverstanden zu sein.
- (4) Als Zustelladresse gilt die dem FDLU zuletzt bekannt gegebene Adresse. An diese kann FDLU rechtswirksam zustellen bis zur Bekanntgabe eine anderen Zustelladresse. Bei mehreren Auftraggebern kann für alle zu Händen eines derselben zugestellt werden, sofern Haushaltszugehörigkeit vorliegt .Die Zustellung an die E-Mail Adresse des Kunden wird von diesem genehmigt.
- (5) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung von E-Mails oder per anderen Telekommunikationsmitteln dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt das FDLU eine Haftung nur dann, wenn es dies verschuldet hat.E-Mails gelten abweichend vom ECG erst nach ausdrücklicher Bestätigung des Einlangens beim FDLU oder erst bei Download durch FDLU als zugestellt.
- (6) Der Kunde erteilt dem FDLU und dessen Beauftragten die jederzeit schriftlich widerrufliche **Ermächtigung, diesen über E-Mail, Fax, Telefon** oder sonstige Telekommunikationsmittel auch in Bezug auf sonstige Informationen, Werbung oder laufende Anbote, insbesondere in bezug auf Finanz- oder Versicherungsprodukte **zu kontaktieren**.

#### **§ 5 Urheberrechte**

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Finanzdienstleistungsunternehmen erstellt Konzept ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Vervielfältigungen, Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen oder dessen Verwendung für Dritte oder für den Auftraggeber bei Inanspruchnahme von anderen Finanzdienstleistern zur Vermittlung der darin genannten Produkte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des FDLU. Im Fall der Verwendung der Konzepte unter Beauftragung Dritter gebührt als Entgelt den FDLU die halbe Vermittlungsprovision , die er bei Beauftragung zur Vermittlung durch den Kunden erhalten hätte. Der Kunde beauftragt im Zweifel FDLU mit der Vermittlung jener Finanzprodukte, die dem vom Kunden akzeptierten Finanzkonzept entsprechen.

#### **§ 6 Offenlegung von Unterlagen, Haftung**

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Informationen und Unterlagen, die für eine korrekte Erfüllung des Auftrags durch das FDLU erforderlich sind, wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, damit eine ordnungsgemäße Bearbeitung durch das Finanzdienstleistungsunternehmen möglich ist und auch alle relevanten Umstände die Werterhöhungen der versicherten Sache, Gefahrenerhöhungen, Schadensfälle, Abschluss weitere Versicherungs-, Anlage oder Finanzierungsverträge laufend und unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Das FDLU ist verpflichtet, auf Grundlage der ihm übermittelten Informationen, mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, im Interesse des Kunden die entsprechenden Schlussfolgerungen zu treffen und das Konzept zu erstellen. Das FDLU trifft keine Haftung, wenn vom Kunden Informationen oder Auskünfte nicht erteilt werden, die für das Beratungskonzept maßgeblich sind.
- (3) **Das Finanzdienstleistungsunternehmen und dessen Erfüllungsgehilfen haften dem Kunden für allfällige Schäden des Kunden nur im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn oder bloß leicht fahrlässig zugefügte Schäden, soweit dem keine zwingenden Bestimmungen iS des § 3 MaklerG ivM § 31(2) KSchG entgegenstehen**

- (4) Für Schadenersatzansprüche vom Unternehmern ist die Haftung mit der Deckungssumme der Vermögensschadenhaftpflicht in der Höhe von EUR 1.000.000.- pro Schadensfall begrenzt. Sofern der Kunde kein Verbraucher im Sinne des KSchG ist, müssen Schadenersatzansprüche gegen das FDLU innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens bei sonstigem Verfall geltend gemacht werden.
- (5) Die Beratung in steuerrechtlichen Fragen ist nicht Gegenstand des Auftrages, weshalb zur Aufklärung darüber FDLU nicht verpflichtet ist. Das FDLU ist keine Steuerberatungskanzlei und ist daher nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die empfohlene Veranlagungsform für den Kunden auch die steuerlich günstigste ist. Dem Kunden wird empfohlen, einen Steuerberater zu beauftragen.
- (6) Das FDLU ist nicht verpflichtet, zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben von Banken oder anderen Emittenten, die unter Aufsicht der FMA stehen, zu überprüfen. Die Überprüfung von Gutachten sonstiger Sachverständiger, etwa in Bezug auf Sachwerte oder Vermögenswerte, die zur Sicherung gegeben werden oder in Bezug auf versicherte Sachen, wird nicht von FDLU geschuldet und ist nicht vom Auftrag umfasst.
- (7) Der Kunde beauftragt FDLU in Bezug auf die Auswahlberatung und Auswahlvorschläge, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, Produkte und Vertragspartner nur aus jenem Kreise auszuwählen, deren Kundenservice- und Kulanzverhalten, Regulierungsverhalten und Vertragstreue sowie Verlässlichkeit der Angaben, insbesondere betreffend zugesagte oder erwartete Gewinne, Erträge dem FDLU aufgrund bestehender Geschäftsverbindung oder längerer Erfahrung bekannt ist unter Ausschluss von Produktexoten, Billiganbietern. Die Prüfung der Bonität in Österreich zugelassener oder niedergelassener Versicherungen, Wertpapierdienstleister, Fonds oder Kreditinstitute, oder jener, die der Aufsicht von Behörden der EU/EWR unterliegen, wird von FDLU nicht geschuldet.

## **§ 7 Vergütung**

- (1) Sämtliche vom Finanzdienstleistungsunternehmen in Bezug auf die Kundenberatung erbrachten Leistungen ( insbesondere Aktenstudium, Vorbereitung und Durchführung von Besprechungen, Ausarbeitung von Beratungskonzepten, Besprechungen mit Banken, Fahrzeiten ) werden nach Zeitaufwand auf Grundlage eines **Stundensatzes von EUR 130,- zzgl. 20 % Ust** verrechnet, wobei als **kleinste Verrechnungseinheit eine 1/2 Stunde** vereinbart wird.
- (2) Fahrtkosten und Tagesdiäten werden entsprechend den steuerlich anrechenbaren Sätzen weiterverrechnet.
- (3) Sämtliche Nebenkosten, insbesondere für Telefonate und Kopien werden pauschal mit 10 % des Honorars gemäß Abs.(1) in Rechnung gestellt.
- (4) Das Honorar des Finanzdienstleistungsunternehmens ist 14 Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei Aufträgen, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstrecken, ist das FDLU berechtigt, das Honorar monatlich in Rechnung zu stellen. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. verrechnet. Ferner verpflichtet sich der Kunde, im Falle des Zahlungsverzugs, die mit der Einschaltung eines Rechtsanwaltes bzw. Inkassobüros verbundenen Inkassokosten zu bezahlen.

## **§ 8 Laufende Betreuung**

- (1) Wird eine ausdrückliche Vereinbarung zur laufenden Betreuung und Beratung ausdrücklich abgeschlossen, gilt diese Vereinbarung zwischen dem FDLU und dem Kunden auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Quartals aufgekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung wird durch Abs.1 nicht berührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - (a) über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
  - (b) oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegt und der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt;

- (c) der Kunde mit einer Zahlung aufgrund dieses Vertrags auch nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest einer Woche gegenüber dem ursprünglichen Zahlungstermin um mehr als vier Wochen im Verzug ist;
- (d) sonstige wesentliche und verschuldete Vertragsverletzungen eintreten, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen zwei Wochen beseitigt werden.

### **§ 9 Vollmachtserteilung**

- (1) Es bevollmächtigt der Kunde hiermit das Finanzdienstleistungsunternehmen, alle Unterlagen, die mit der Erfüllung des Kundenauftrags in Zusammenhang stehen, einzusehen, Kopien zu erstellen und an involvierte Finanzdienstleister und Institute zur Einsicht weiterzuleiten oder diese Informationen bei den Versicherern und Banken einzuholen.
- (2) Weiters bevollmächtigt der Kunde das FDLU in seinem Namen Auskünfte über Konto- und Depotstände sowie Kreditkonten bei Kreditinstituten, Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapier- oder Anlagefirmen abzufragen und entbindet diese Institute gegenüber dem Finanzdienstleistungsunternehmen vom Datenschutzbeschränkungen und Bankgeheimnis.

### **§ 10 Rücktrittsrechte des Kunden**

- (1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Auftragnehmers von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen.
- (2) Dieses Rücktrittsrecht steht dem Kunden gemäß dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) bei Geschäften über Veranlagungen in Finanzinstrumente oder Wertpapieren auch dann zu, wenn der Kunde die geschäftliche Verbindung angebahnt oder zur Aufsuchung durch den Auftragnehmer oder zum Vertragsabschluss aufgefordert hat.
- (3) Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er innerhalb der in Abs 1 genannten Frist abgesendet wird.
- (4) Bei Versicherungsverträgen endet die Frist binnen Monatsfrist ab Vertragsabschluss/Polizzierung.
- (5) Bei Fernabsatz iS des FAFinDG beträgt die Rücktrittsfrist für sonstige Verträge 14 Tage, bei Lebensversicherungen und Pensionsverträgen allerdings 30 Tage.
- (6) Der Kunde ersucht um Beratung und Vermittlung ausdrücklich bereits vor Ablauf einer Rücktrittsfrist nach dem FAFinG und **verzichtet auf Rücktritt nach § 3a KSchG** aus dem Grund des Ausbleibens von Förderungen oder Steuervorteilen bei Finanzierungsstrukturen aufgrund Änderungen des Gesetzes, der Rechtsprechung, der Förderungspraxis oder von Förderungsrichtlinien oder Änderungen des Steuerrechtes oder der Verwaltungspraxis oder Judikatur.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. In einem solchen Fall wird die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Die Verträge zwischen dem Finanzdienstleistungsunternehmen und dem Kunden unterliegen österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand – vorbehaltlich § 14 KschG - ist das der Berufsniederlassung des Finanzdienstleistungsunternehmens örtlich zuständige Gericht. Ist der Beklagte in Wien ansässig, wird das BG für Handelssachen Wien als Wahlgerichtsstand zusätzlich vereinbart.
- (4) Der Übergang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf etwaige Rechtsnachfolger beider Seiten gilt als vereinbart.

**Gültig ab 01.01. 2007**